

RS UVS Steiermark 1994/03/08 303.2-16/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Rechtssatz

Eine Wohnung im Sinne einer Abgabestelle nach § 4 Zustellgesetz liegt nicht vor, wenn es in einem Haus an jeglicher normalen Wohneinrichtung fehlt, wie insbesondere an einer normalen Schlafgelegenheit sowie an Wäsche und Gewand in den Kästen. In concreto waren die Räumlichkeiten werkstättenmäßig eingerichtet (elektronische Geräte, Gerümpel) und auch mehrere sehr alte Küchenkästen nicht in entsprechender Verwendung.

Schlagworte

Wohnung Postgesetz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at